

Aus dem Zusammenbruch in den Aufbruch

Die Neuorganisation des Bistums Augsburg aufgrund des Bayerischen Konkordats von 1817/21

Von *Thomas Groll*

Das Konkordat von 1817 und die Zirkumskription des Bistums

Durch die Säkularisation seines Hochstiftes kam der Augsburger Fürstbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1768-1812)¹ infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 unter bayerische Landeshoheit. Neben anderen Hochstiften und durch weitere Verträge und Vereinbarungen in den folgenden Jahren fielen somit zahlreiche Fürstentümer, Herrschaften und Reichsstädte (darunter auch Augsburg) an Bayern². Durch diese tiefgreifenden territorialen Veränderungen war für den nach unbeschränkter Souveränität strebenden bayerischen Staat – seit Ende 1805 Königreich – eine Neuorganisation des Kirchenwesens erforderlich geworden, wie sie schon im Reichsdeputations-Hauptschluss in § 62 in Aussicht gestellt worden war. Ziel bayerischer Politik war die Errichtung einer Landeskirche, wobei die Grenzen der Bistümer mit den Grenzen des Landes zusammenfallen sollten, um die staatliche Oberaufsicht besser ausüben zu können³.

- 1 ROLAND GÖTZ, Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1739-1812), in: MANFRED WEITLAUFF (Hg.), Lebensbilder aus dem Bistum Augsburg. Vom Mittelalter bis in die neueste Zeit (JBVABG 29), Augsburg 2005, 189-205; DERS., Das Bistum Augsburg zwischen Säkularisation (1803) und Bayerischem Konkordat (1817/21). Clemens Wenzeslaus von Sachsen, der letzte Augsburger Fürstbischof (1768-1812) und sein Generalvikariat, in: DERS., Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Von der Säkularisation (1803/03) bis zum Bayerischen Konkordat (1924/25) (JBVABG 42), Augsburg 2008, 1-64, hier 27-44.
- 2 GEORG SCHWAIGER, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803-1817) (Münchener Theologische Studien I 13), München 1959, 16-20; KARL HAUSBERGER, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien I 23), St. Ottilien 1983, 1-22; WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg (Anm. 1) 11-27.
- 3 KARL HAUSBERGER, Die Neuorganisation der Kirche in Bayern, in: GEORG SCHWAIGER (Hg.), Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte des Erzbistums München und Freising 3), München 1989, 11-43, hier 11-14.

Bei den Konkordatsverhandlungen zwischen Bayern und der Römischen Kurie fanden die Interessen beider Seiten zusammen. Die bayerische Regierung wollte durch einen Konkordatsabschluss ihre Souveränität unterstreichen, der Päpstliche Hof glaubte, in Einzelverträgen seine Ansprüche besser durchsetzen zu können und mit Bayern ein Musterkonkordat für alle anderen deutschen Länder abschließen zu können. Kurierkanzler und Fürstprimas Karl Theodor Freiherr von Dalberg (1744-1817)⁴ trat zusammen mit seinem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg (1774-1860)⁵ zunächst für ein Reichskonkordat ein. Nach dem Zusammenbruch des Reiches kämpfte er für eine möglichst alle neu konstituierten deutschen Länder umfassende kirchliche Neuorganisation auf konkordatärer Grundlage zur Sicherung kirchlicher Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt, war jedoch bedauerlicherweise mit all seinen Bemühungen erfolglos⁶.

Seit 1816 wurden die Verhandlungen zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl in Rom vom bayerischen Gesandten Titularbischof Kasimir von Haeffelin (1737-1827)⁷ und Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi (1757-1824)⁸ geführt. Hierbei kam es zu Kollisionen zwischen dem

4 Karl Theodor von Dalberg (1744-1817), 1800 Fürstbischof von Konstanz, 1802 Fürstbischof von Worms, 1802 Kurfürst und Erzbischof von Mainz sowie Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches und Primas von Deutschland, 1803 Administrator und Erzbischof (1805) von Regensburg. KARL HAUSBERGER (Hg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995; HERBERT HÖMIG, Carl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn 2011.

5 Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg (1774-1860), 1802-1817 Generalvikar in Konstanz, 1817-1827 Bistumsverweser in Konstanz. MANFRED WEITLAUFF, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774-1860), Domkapitular von Konstanz und Augsburg, Generalvikar des Bistums Konstanz. Kirchlicher Reformator und Kirchenpolitiker zwischen Säkularisation und Neuorganisation der Kirche Deutschlands. Mit einem Quellen- und Dokumentenanhang. Zum 150. Todestag, in: JBVABG 44/I (2010) 1-335.

6 KARL HAUSBERGER, Dalbergs Bemühungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland, in: DERS., Carl von Dalberg (Anm. 4) 177-198; MANFRED WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg durch das Bayerische Konkordat von 1817/21 und seine Bischöfe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: DERS., Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 65-193, hier 67-73.

7 RUDOLF FENDLER, Johann Casimir von Häffelin. 1737-1827. Historiker, Kirchenpolitiker, Diplomat und Kardinal (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 35), Mainz 1980, bes. 118-121 (Fendler kommt zu einem unverstündlich positiven Urteil dieses zwielichtigen, anpassungsfähigen und ehrgeizigen Prälaten).

8 RICHARD WICHTERICH, Sein Schicksal war Napoleon. Leben und Zeit des Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi (1757-1824), Heidelberg 1951; GEORG SCHWAIGER, Consalvi, Ercole, in: TRE 8 (1981) 171-182.



Abb. 1: Titularbischof Casimir von Haeffelin (1737-1827). Ölporträt, Kurpfälzisches Museum Heidelberg. Aus: AMMERICH, Das Bayerische Konkordat (Anm. 9) Frontispiz.

kanonischen Recht und dem staatskirchenrechtlichen Prinzip. Deshalb legte die bayerische Seite ihr Augenmerk zunächst nur auf eine konkordatäre Regelung hinsichtlich der Umschreibung der Bistumsgrenzen und auf die Besetzung der Bischofsstühle und Domkapitel. In dem am 5. Juni 1817 von Haeffelin unterzeichneten Konkordat sind auch weitere Punkte geregelt. Jedoch hatte er voreilig gehandelt und so kam es erst nach weiteren Modifikationen am 24. Oktober zur Ratifizierung durch König Max I. Joseph (1806–1825) und am 9. November durch Papst Pius VII (1800–1823)⁹.

Der Hauptgewinn des Staates liegt in der mit den Landesgrenzen übereinstimmenden neuen Kirchenorganisation. Doch bei dieser wurde – entgegen den Wünschen der bayerischen Regierung zur Errichtung einer Landeskirche mit einem Metropoliten an der Spitze – von der römischen Seite die Errichtung eines zweiten Metropoliten Sprengels zur Schwächung der Position des Münchener Erzbischofs durchgesetzt. Das Bistum Augsburg ist wie die Bistümer Regensburg und Passau der Kirchenprovinz München und Freising mit dem gleichnamigen Erzbistum zugeordnet. Zur zweiten bayerischen Kirchenprovinz zählen das Erzbistum Bamberg und die Suffraganbistümer Eichstätt, Speyer und Würzburg. Diese Einteilung gilt bis zum heutigen Tag, im Wesentlichen auch die Festlegung der Bistumsgrenzen¹⁰.

Der Staat konnte sich – wie kein anderer deutscher Staat im 19. Jahrhundert – ausschlaggebenden Einfluss auf die Besetzung fast aller höheren und vieler niederen (katholischen) Kirchenämter sichern. So konnte er noch in den letzten Nachverhandlungen die Nomination für alle acht Bischofssitze bei nachfolgender päpstlicher Institution (kanonischer Einsetzung), ferner auf die Domdekaneien und die Domkanonikate in den ungeraden (päpstlichen) Monaten durchsetzen. Darüber hinaus erlangte er die Präsentationsrechte für die bisher schon landesherrlichen Pfarreien und für die der aufgelösten geistlichen Verbände (Klöster) sowie das Bestätigungsrecht für die übrigen Pfarreien. Der Papst konnte nur die Dompröpste ernennen (auf Vorschlag des Königs!), in drei Monaten

9 HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 88–201; HANS AMMERICH (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000. – Max(imilian) I. Joseph (1756–1825), 1799 als Maximilian IV. Joseph Kurfürst, 1806 König von Bayern. HUBERT GLASER, Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat, München 1980; EBERHARD WEIS, Maximilian I., König von Bayern, in: NDB 16 (1990) 487–490.

10 HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 202–210; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 73–95.



Abb. 2: Päpstliche Ratifikationsurkunde zum Bayerischen Konkordat von 1817, Rom, 9. November 1817. Foto: Hauptstaatsarchiv München.

des Jahres hatten die Ortsbischöfe das Nominationsrecht für die Domkanonikate, nur in drei Monaten stand die Wahl der Domkanoniker den Domkapiteln zu.

Die Zugeständnisse des Staates an die Kirche lagen im Verzicht auf die Kontrollrechte über die Kirche (z.B. beim Verkehr mit Rom, bei der Verkündigung kirchlicher Verordnungen, in der Ausbildung der Geistlichen, in der Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit), in der Verpflichtung des Staates zum Unterhalt der Bischöfe und Domkapitel infolge der Säkularisation und in der Wiederherstellung einiger Klöster für Unterricht, Seelsorge und Krankenpflege.

Aufgrund der vorzeitigen Veröffentlichung des Konkordattextes durch die Römische Kurie im Dezember 1817 erhob sich auf Seiten der bayerischen Protestanten und zahlreicher liberaler Katholiken weit über Bayern hinaus ein Sturm der Entrüstung. Denn der Staat verzichtete scheinbar auf seine Hoheitsrechte gegenüber der Kirche und auf seine Toleranzgesetzgebung. Hierauf publizierte die bayerische Staatsregierung das Konkordat zusammen mit einem Protestantenedikt nur als Anhang eines neuen Religionsedikts („Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern“), welches die Beilage II der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 bildete. Dadurch sollte das Konkordat nur für die inneren Kirchenangelegenheiten Geltung haben, insofern sie im Religionsedikt nicht geregelt waren. In diesem Religionsedikt wurde die Toleranz- und Paritätsgesetzgebung festgeschrieben, einzelne Aufsichtsrechte des Staates, wie das Plazet, wurden wieder eingeführt und mehrdeutige Stellen wurden im Sinne des staatlichen Standpunktes definiert¹¹.

Vorbild für diesen Weg waren die Organischen Edikte von 1802, mit denen Frankreich das Konkordat von 1801 modifiziert hatte. An der Römischen Kurie und in katholischen Kreisen war man über diesen Weg begreiflicherweise höchst erbittert. Es ergaben sich schwerwiegende Differenzen, die im Februar 1819 anlässlich der Eröffnung der ersten Ständeversammlung wegen des zu leistenden Verfassungseides zu ernsthaften Konflikten führten. Sie konnten erst in der Tegernseer Erklärung

11 HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 210-234; THOMAS GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel. Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (1945). Verfassungs- und Personengeschichte (Münchener Theologische Studien I 34), St. Ottilien 1996, 51.

vom 15. September 1821 zum vorläufigen Abschluss gebracht werden, als König Max I. Joseph versicherte, dass sich der Verfassungseid nur auf die *bürgerliche* Ordnung beziehe. Damit verpflichtete er zu nichts, was den göttlichen Gesetzen und den Satzungen der Kirche entgegenstehe. Außerdem werde das Konkordat als Staatsgesetz angesehen und vollzogen. Erst durch diese – allerdings nur äußerlich formale – Lösung der Differenzen konnte die Neuorganisation des katholischen Kirchenwesens in die Tat umgesetzt werden¹².

Zwar waren die Dotationsverhandlungen, die ebenfalls zur Verzögerung der Neuorganisation geführt hatten, noch nicht abgeschlossen, doch hatte der bayerische Staat eine vorläufige Besoldung aus Staatsmitteln zugesichert. Um die Folgen der Säkularisation für die Bischofsstühle und Domkapitel zu beheben, hatte die staatliche Seite im Artikel IV des Konkordats fixe jährliche Einkünfte festgesetzt, die in liegenden Gütern und ständigen Fonds bei freier Selbstverwaltung begründet sein sollten. Die Ausmittlung der Dotation hatte sich aber besonders wegen des Streites um die Höhe des zugrunde zu legenden Getreidepreises immer wieder verzögert und so blieb es trotz ernsthafter Verhandlungen auf Dauer bei der 1821 als Provisorium eingeführten Ersatz-Dotation in staatlichen Geldzahlungen¹³. Diese Lösung entthob die Kirche der kostspieligen und zeitraubenden Verwaltung der Liegenschaften zugunsten gleichbleibender gesicherter Einkünfte. Durch den sinkenden Geldwert wurden ab den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts entsprechende Zulagen bewilligt. Schließlich wurden die Geistlichen im Hinblick auf die Bezahlung den staatlichen Beamten in bestimmten Gehaltsstufen gleichgestellt¹⁴. Seit 2013 ist dies durch pauschale Zahlungen an die von der Freisinger Bischofskonferenz benannte Stelle abgelöst, womit die höhere Geistlichkeit nicht mehr direkt vom Staat besoldet wird¹⁵.

Am 31. Oktober 1821 wurde die Bulle „*Dei ac Domini Nostri*“ zur Organisation und Zirkumskription der bayerischen Kirche in Augsburg

12 HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 235-291; GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 51.

13 HAUSBERGER, Die Neuorganisation der Kirche in Bayern (Anm. 3) 25-27; GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 300-310.

14 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 311-324.

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats vom 11. Dezember 2012. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2012, 641-643.

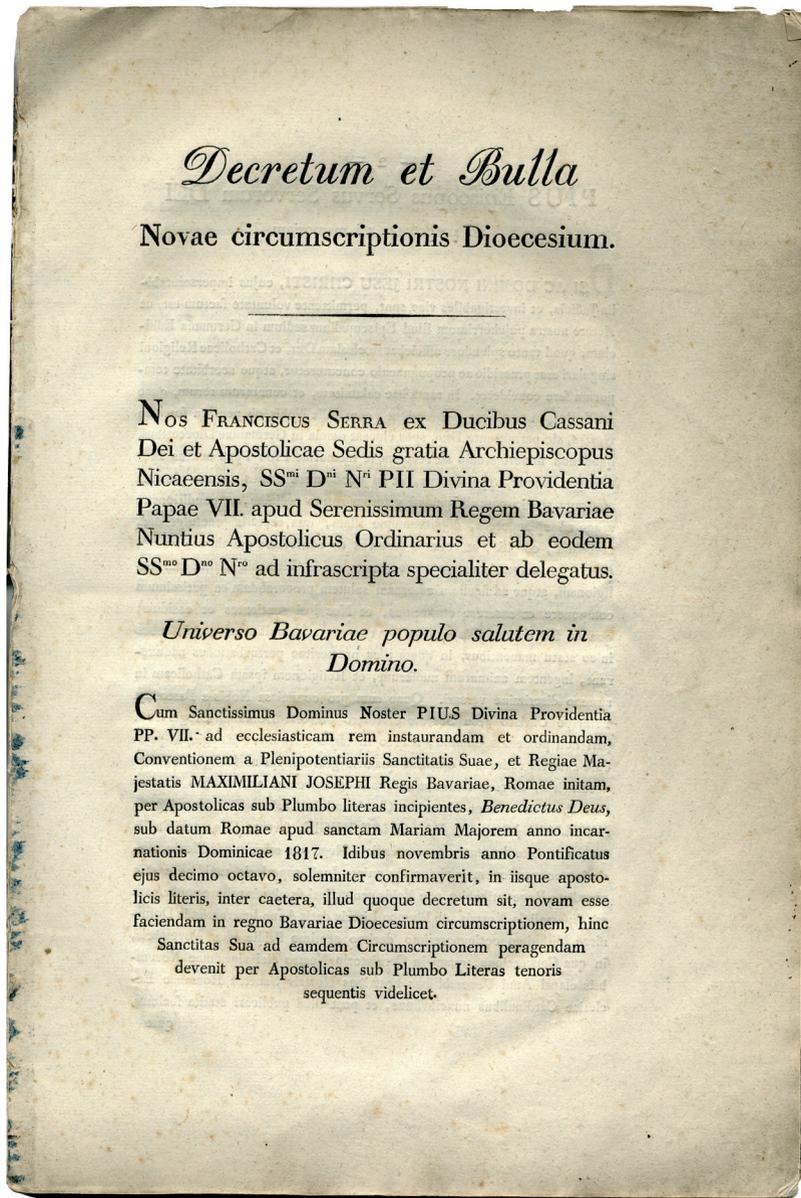


Abb. 3: Zirkumskriptionsbulle von 1818: *Decretum et Bulla Novae circumscriptionis Dioecesium*, München 1821.



Abb. 4: Karte der Bistumsgrenzen (Entwurf Leonhard Lenk).

nochmals publiziert, nachdem sie am 23. September bereits vom Nuntius in der Münchener Liebfrauenkirche, nunmehr Metropolitankirche, für ganz Bayern verkündet worden war. Hierbei machte der Apostolische Vikar die Beschreibung des Gebiets der Diözese Augsburg bekannt und heftete das Dekret an das Portal der Domkirche¹⁶. Der Papst hatte diese Bulle schon am 1. April 1818 erlassen, als der Konflikt um die Geltung des Konkordats fälschlicherweise beigelegt schien. Die kirchlichen Dokumente sprechen in diesem Zusammenhang interessanterweise von der „Errichtung der Augsburger Kirche“¹⁷, nicht etwa von einer Wiedererrichtung also Fortführung der jahrhundertealten Bistümer. Es sollte ganz bewusst etwas Neues von Rom aus eingesetzt werden.

Wie schon beschrieben war es ein wesentlicher Grundsatz, dass die Diözesangrenzen mit den Staatsgrenzen übereinstimmten. So fielen vom bisherigen Augsburger Bistumsgebiet die in Tirol und Vorarlberg gelegenen und bereits 1816/18 abgetrennten 12 Pfarreien und 21 Exposituren endgültig an das Bistum Brixen, an Württemberg die schon seit 1812 als Generalvikariat Ellwangen abgespaltenen Dekanate Ellwangen, Gmünd und Neresheim sowie Teile von Elchingen, Wallerstein, Dillingen und Lauingen mit 75 Pfarreien und elf Benefizien. Im Gegenzug erhielt Augsburg nun von der 1821 (16. August) aufgelösten Diözese Konstanz die vier Dekanate Legau, Lindau, Stiefenhofen und Weiler mit insgesamt 65 Pfarreien. Die Diözese konnte sich sogar um 20 auf 270 Quadratmeilen (also um 3.250 auf 13.665 km²) vergrößern. In 814 Pfarreien wurden nun 551.796 Katholiken (heute knapp 1,3 Millionen) betreut¹⁸.

16 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 94-99; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 95 f.

17 *Ceremoniale peculiaris Augustanae Ecclesiae erectione peragenda ...* vom 21. Oktober 1821. ABA BO 710; *Instrumentum publicum Erectionis Ecclesiae Cath[olicae]. Aug[ustanae]. Factae ad 1821 1ma die Nov[embris].* ABA BO 8463 und BO 710, gedruckt bei GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 976-978.

18 Ebd. 10; STEFAN MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums, in: Ammerich, Das Bayerische Konkordat (Anm. 9) 17-48, hier 26-28 (mit leicht abweichenden Zahlen); WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 96; <https://bistum-augsburg.de/Bistum/Unser-Bistum/Daten-Fakten> (Zugriff: 30. April 2021).

Die Besetzung des Augsburger Bischofsstuhls

Zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses waren in Bayern von den Fürstbischöfen alter Ordnung nur noch der Passauer Leopold Leonhard Reichsgraf von Thun (1797-1826) und der Eichstätter Joseph Graf von Stubenberg (1791-1824) am Leben¹⁹. Da der Passauer Oberhirte seit 1804 sein Bistum nicht mehr betrat und bis zu seinem Tod auf seinen böhmischen Besitzungen weilte, stellte sich die Situation sehr dramatisch dar: „Wir haben jetzt in ganz Bayern einen einzigen Bischof, der noch imstande ist, altershalber zu funktionieren, und dieser ist der Weihbischof von Eichstätt [Felix Graf von Stubenberg²⁰]: denn der Fürst von Eichstätt, ein Greis von hohen 80er Jahren, liegt aus Altersschwäche immerfort zu Bette, und der Weihbischof Wolf von Regensburg²¹ ist ein kränklicher Mann von 75 Jahren. Bald wird also niemand mehr das Firmsakrament empfangen können, bald werden die Theologen um die Priesterweihe ins Ausland reisen müssen.“²² In diesem Bericht des Sailerschülers und späteren Passauer Bischofs Karl Joseph von Riccabona (1761-1839) an seinen Bruder vom 9. Dezember 1819 werden die schmerzlichen Folgen der Verzögerung des Konkordatsvollzugs überaus deutlich²³.

Seit dem Tod Klemens Wenzeslaus' am 27. Juli 1812 waren auch in Augsburg die Verhältnisse prekär. Denn der Augsburger Weihbischof Franz Karl Joseph Hohenlohe Fürst von Waldenburg und Schillings-

19 SCHWAIGER, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg (Anm. 2) 405. – Leopold Leonhard Reichsgraf von Thun (1748-1826), 1796 ernannter Weihbischof und Generalvikar von Passau, 1797 Fürstbischof von Passau. AUGUST LEIDL, Thun, Leopold Leonhard Reichsgraf von, in: ERWIN GATZ, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 762 f. – Joseph Graf von Stubenberg (1740-1824), 1791-1821 Fürstbischof von Eichstätt, 1821-1824 Erzbischof von Bamberg und Administrator von Eichstätt. ERNST REITER, Stubenberg, Joseph Graf von, in: ebd. 747-749.

20 Felix Graf von Stubenberg (1748-1828), 1780 Weihbischof in Eichstätt. ERNST REITER, Stubenberg, Felix Graf von, in: ebd. 747.

21 Johann Nepomuk Freiherr von Wolf (1743-1829), 1788-1821 Weihbischof in Freising, 1802 Weihbischof in Regensburg, 1817 Apostolischer Administrator in Regensburg, 1821 Bischof von Regensburg. GEORG SCHWAIGER, Wolf, Johann Nep. Freiherr von, in: ebd. 823 f.

22 Zitiert nach: ALOYS HALSER, Bischof Karl Joseph von Riccabona und seine Zeit. Zum 100jährigen Bestehen des Priesterseminars St. Stephan in Passau, Passau 1928, 39.

23 HAUSBERGER, Die Neuorganisation der Kirche in Bayern (Anm. 3) 30. – Karl Joseph Freiherr von Riccabona (1761-1839), 1827 Bischof von Passau. AUGUST LEIDL, Riccabona, Karl Joseph Freiherr von, in: GATZ, Die Bischöfe (Anm. 19) 613 f.

fürst (1745-1819)²⁴ hatte aufgrund seiner Ambitionen auf die Leitung eines künftigen württembergischen Landesbistums die Übernahme des Augsburger Generalvikariats abgelehnt. Umgehend bildete König Friedrich I. von Württemberg (1806-1816)²⁵ als erste Stufe eines eigenen Bistums aus den württembergischen Anteilen der Diözese Augsburg und der Propstei Ellwangen ein abgetrenntes Generalvikariat Ellwangen und unterstellte es der Leitung des ihm völlig ergebenen Augsburger Weihbischofs²⁶. Darüber hinaus weigerte sich dieser nach seinem Wechsel nach Württemberg „seinen Pflichten und Versprechungen nachzukommen, und [offerierte] nur in der Art seine Dienste ..., wenn er als benachbarter Bischof requiriert würde.“²⁷ Dies konnte der bayerische König nicht zugestehen; doch bewilligte er ihm den Aufenthalt im Ausland unter der Bedingung, dass er „die Pontifikal-Handlungen in dem Bistum Augsburg ferner versehe, und zwar zur Verrichtung derselben alljährlich *zweimal* in Augsburg sich einfinde, oder in jene Bezirke des Bistums sich begeben, wo seine Funktionen außerdem nöthig seyn werden.“²⁸ Als Hohenlohe sich weiterhin verweigerte, ordnete der Staat im März 1813 die Einziehung seiner sämtlichen Pensions- und Gehaltsbezüge an und teilte dem Generalvikariat Augsburg mit, „sich wegen der benötigten Pontifikalien an das nächstgelegene bischöfl[ich]e Ordinariat Eichstädt zu wenden“²⁹. Der bayerische König ernannte Domdekan Franz Friedrich Freiherr von Sturmfeder (1758-1828) zum Vorsitzenden des Augsburger Generalvikariats und Konsistoriums. Mit ganz wenigen Mitarbeitern ver-

24 Franz Karl Joseph Hohenlohe Fürst von Waldenburg und Schillingsfürst (1745-1819), 1804-1818 Weihbischof in Augsburg, 1812-1819 Generalvikar in Ellwangen, 1818 ernannter Bischof von Augsburg. PETER RUMMEL, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Franz Karl Joseph Fürst von, in: ebd. 321-323.

25 Friedrich II. bzw. I. von Württemberg (1754-1816), 1797 Herzog von Württemberg, seit 1803 auch Kurfürst, 1806 König von Württemberg. ROBERT UHLAND, Friedrich I., in: NDB 5 (1961) 596-598; PAUL SAUER, Der schwäbische Zar. Friedrich – Württembergs erster König, Stuttgart 1984.

26 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 9; MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums (Anm. 18) 22-24; WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg (Anm. 1) 62 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 97 f.

27 Zitiert nach: GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 11 („Skizzierte Darstellung des dermaligen Zustands der bairischen Bisthümer“ vom 11. Juni 1816. BHStA MA 88134 p. ad 11 und ebd. MA 88137 p. 20).

28 Ebd.

29 Ebd.



Abb. 5: Weihbischof Franz Karl Joseph Hohenlohe Fürst von Waldenburg und Schillingsfürst (1745-1819). Bischofsgalerie im Augsburger Dom. Foto: Berthold Kreß (Gröbenzell/Augsburg).

suchte dieser die Ordnung aufrechtzuerhalten³⁰. Im Konkordat ist dem bayerischen König in Artikel IX auf ewige Zeiten das Indult zugestanden, auf die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle in Bayern „würdige und taugliche Geistliche“ zu nominieren, „welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen“³¹. Die Nomination war eine rechtsverbindliche Bezeichnung eines Kandidaten, wurde seitens der Kurie aber eher im Sinne eines Vorschlags verstanden. Dem Papst war nach dem Wortlaut nur die kanonische Einsetzung, also die Amtsverleihung vorbehalten. Sodann mussten die Erzbischöfe und Bischöfe dem König den Gehorsams- und Treueid (Art. XV)³² leisten. Das Nominationsrecht war erst in den letzten Verhandlungen zugestanden worden. Übrigens war es die staatliche Seite, die bei den Konkordatsverhandlungen und dann auch bei ihren Nominationen stets darauf drang, dass die Kandidaten für das Bischofsamt eine qualifizierte wissenschaftlich-theologische Bildung und Erfahrung in der Seelsorge mitbringen sollten. Ebenso wurde auf ein würdevolles Äußeres und gepflegte Umgangsformen großen Wert gelegt. In der alten Reichskirche genügte in der Regel die adelige Herkunft als Kriterium für die Eignung zum höheren Kirchenamt.

Nachdem die Stellung Hohenlohes in Württemberg durch sein anmaßendes Verhalten unhaltbar geworden und er 1817 nach Augsburg zurückgekehrt war, wurde er wegen seiner Staatsloyalität vom bayerischen König Max I. Joseph am 5. Februar 1818 für Augsburg nominiert. Doch aufgrund des verzögerten Konkordatsvollzugs starb er noch vor der Inbesitznahme des Bistums am 9. Oktober 1819³³. Nunmehr wurde auf Vorschlag des Kronprinzen Ludwig (1786-1868)³⁴ erneut der Lands-

30 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 11, 823; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 60-64. – Franz Friedrich Wilhelm Josef Freiherr von Sturmfeeder (1758-1828), 1797 Domdekan, 1821 Dompropst. GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 821-825.

31 Lateinischer und deutscher Text des Bayerischen Konkordats vom 5. Juni 1817 veröffentlicht im Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, XVIII. Auf Deutsch gedruckt bei: AMMERICH, Das Bayerische Konkordat 1817 (Anm. 9) I-VIII, hier V.

32 Ebd. VII.

33 MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums (Anm. 18) 28; WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg (Anm. 1) 62 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 97 f.

34 Ludwig I. (1786-1868), 1825-1848 König von Bayern. HEINZ GOLLWITZER, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986; ANDREAS KRAUS, Lud-

huter Theologieprofessor Johann Michael Sailer (1751-1832)³⁵ ins Auge gefasst, der 1817 durch ein völlig unhaltbares Gutachten des Redemptoristen Clemens Maria Hofbauer (1751-1820)³⁶ als Bischofskandidat verhindert worden war. Auch dieses Mal kam er in Augsburg nicht zur bischöflichen Würde, wurde aber auf Intervention des Kronprinzen als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für die Regensburger Kathedra vorgesehen³⁷.

Der bayerische König drängte darauf, die Verdienste Joseph Maria von Fraunbergs (1768-1842)³⁸ als Generalschuldirektor und Kommissar der Dotationsverhandlungen mit dem Augsburger Bischofsstuhl zu belohnen. Obwohl der Papst 1818 die Nomination Fraunbergs auf den Würzburger Stuhl schroff zurückgewiesen hatte, unterschrieb nun der König das Dekret für Augsburg am 6. Dezember 1819. Fraunberg lehnte zunächst ab, bis die von Rom erhobenen Vorwürfe aufgeklärt seien. Die Vorbehalte zerschlugen sich, und so erhielt er am 27. Juni 1821 die päpstliche Bestätigung³⁹. Doch erst nach der Beilegung des Konfliktes um das Konkordat konnten mit der Umschreibung der Diözesen die Bischöfe eingesetzt werden. Am 11. November 1821 empfing Fraunberg aus der Hand des Münchener Nuntius Francesco Serra di Cassano (1817/18-1826) unter Assistenz der Prälaten Cölestin Königsdorfer (1756-1840) von Donauwörth und Augustin Hacklinger (1755-1830)

wig I., in: NDB 15 (1987) 367-374; KARL BORROMÄUS MURR, Ludwig I. Königtum der Widersprüche, Regensburg 2012.

- 35 GEORG SCHWAIGER (Hg.), Johann Michael Sailer und seine Zeit (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 16), Regensburg 1982; DERS., Johann Michael Sailer, der bayerische Kirchenvater, München 1982; KONRAD BAUMGARTNER / PETER SCHEUCHENPFLUG (Hg.), Von Aresing bis Regensburg. Festschrift zum 250. Geburtstag von Johann Michael Sailer am 17. November 2001 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 35), Regensburg 2001; HUBERT WOLF, Sailer, Johann Michael von, in: NDB 22 (2005) 356 f.; MANFRED WEITLAUFF, Johann Michael Sailer (1751-1832), in: DERS., Lebensbilder aus dem Bistum Augsburg (Anm. 1) 221-250.
- 36 WERNER WELZIG, Hofbauer, Klemens Maria, in: NDB 9 (1972) 376 f.; KORNELIUS FLEISCHMANN, Klemens Maria Hofbauer. Sein Leben und seine Zeit, Graz-Wien-Köln 1988; OTTO WEISS, Begegnungen mit Klemens Maria Hofbauer (1751-1820), Regensburg 2009.
- 37 MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums (Anm. 18) 28 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 100-109.
- 38 JOSEF URBAN, Fraunberg, Joseph Maria Johann Nep. Freiherr von, in: GATZ, Die Bischöfe (Anm. 19) 206-208; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 100-129 (Bischof Joseph Maria Freiherr von Fraunberg [1821-1824]).
- 39 MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums (Anm. 18) 29 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 109-117.



Abb. 5: Bischof Joseph Maria Freiherr von Fraunberg (1768-1842). Aus: WEITLAUFF, *Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Anm. 1) nach 300.

von Gars die Bischofsweihe⁴⁰. Ihm blieb nur wenig Zeit, seine Ideen und Impulse als tüchtiger und unerschrocken für die Rechte der Kirche eintretender Oberhirte umzusetzen, da er schon im Mai 1824 als Erzbischof nach Bamberg transferiert wurde⁴¹. Die Beurteilung seiner Leistung fiel inzwischen auch von römischer Seite sehr positiv aus, denn der Nuntius hatte am 19. Oktober 1823 an Papst Leo XII. (1823-1829) geschrieben: „Ich kann und muß es sagen, zu seiner Ehre und zu meiner besonderen Genugtuung, daß er der eifrigste und wachsamste Hirte in Bayern, der mutigste Verteidiger der Rechte des Heiligen Stuhles und seiner Geistlichkeit ist“⁴².

Die Wiedererrichtung des Augsburger Domkapitels und Neuorganisation der Diözesanverwaltung

Eigentlich wäre der Fortbestand der Domkapitel zusammen mit dem der Diözesen nach dem Reichsdeputations-Hauptschluss naheliegend gewesen. Dennoch betrachteten die meisten Landesherren die Domkapitel als aufgelöst, und die adeligen Domkapitulare zogen sich größtenteils ins Privatleben zurück. Die Domkapitel selbst betrachteten sich mit der säkularisationsbedingten Umstellung auf die Pensionsbezüge weitgehend als nicht mehr existent. In Augsburg fand kein gemeinsames Chorgebet mehr statt und man kam nicht mehr zu regelmäßigen Sitzungen zusammen⁴³. Einzige Ausnahme waren die Domka-

40 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 98; MIEDANER, Die Neuorganisation des Augsburger Bistums (Anm. 18) 30; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 117-119. – Francesco Serra di Cassano (1783-1850), 1817/18 Nuntius in München, 1818 Titularbischof, 1826 Erzbischof von Capua, 1833 Kardinal. CHRISTOPH WEBER, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846-1878) (Päpste und Papsttum 13,2), Stuttgart 1978, Bd. 2, 519 f.

41 HELMUT WITETSCHKE, Studien zur kirchlichen Erneuerung im Bistum Augsburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 7), Augsburg 1965, bes. 9-14, 115-125; GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 211 f., 234; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 119-129.

42 „*Posso e devo dirle a suo onore ed a mia particolar contentezza esser egli il più zelante e vigilo pastore della Baviera; il più coraggioso difensore dei diritti della S. Sede e del suo clero*“. Zitiert nach: BEDA BASTGEN, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 17/18), München 1940, Bd. 1, 353 f.

43 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 4-8; DERS., Das Augsburger Domkapitel „neuen Stils“ seit der Wiedererrichtung des Bistums 1817/21, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 323-341, hier 323 f.

pitel im Verantwortungsbereich Dalbergs, nämlich das Regensburger Domkapitel, das ehemals kurmainzische Domkapitel in Aschaffenburg für den rechtsrheinischen Teil und das Konstanzer Domkapitel. Nach der Umsetzung des Konkordats konnte unmittelbar im Anschluss an die Einrichtung der Diözesen die Einsetzung der Domkapitel vorgenommen werden. Die Regierung betrieb die Aufnahme aller Geistlichen aus den bestehenden Ordinariaten in die neuen Domkapitel. Damit sollten sie nach der offiziellen Version für ihre langjährigen mühevollen Dienste belohnt werden. Der eigentliche Grund war aber, dem Staat wohlgesonnene Personen in den Domkapiteln zu haben, damit die staatskirchenrechtliche Praxis weiter ausgeübt werden konnte. Der Nuntius drängte hingegen die ehemaligen Domkapitulare zum Verzicht, um möglichst keine geschäftsuntüchtigen Mitglieder in den Domkapiteln zu haben. Zwar deckte sich dies auch mit den Vorstellungen der Staatsregierung, doch war dieser außerdem daran gelegen, durch die Wiederanstellung der vormaligen Domkapitulare die staatlichen Pensionszahlungen zu reduzieren. Demnach übernahm man in Augsburg nur ein einziges Mitglied des ehemaligen Domkapitels, dafür aber vier Mitglieder der bisherigen Diözesanverwaltung. Außerdem kamen ein Hochschul- und ein Gymnasiallehrer und drei Pfarrer (zwei davon ehemalige Ordensleute) in das neue Gremium. Am 1. November 1821 nahm der zum Bischof von Augsburg bestellte, aber noch nicht geweihte Fraunberg als Delegat des Münchener Nuntius die feierliche Einsetzung vor⁴⁴.

Die heute bestehenden Domkapitel in Deutschland gehen auf die kirchliche Neuorganisation nach der Säkularisation zurück. Sie unterscheiden sich grundlegend von ihren Vorgängern in der alten Reichskirche⁴⁵:

Dies bezieht sich in erster Linie auf die Aufgaben der Domkapitel. Bei den neuen Domkapiteln kam neben der Wahrnehmung liturgischer Funktionen als althergebrachter Dienst jetzt eine völlig neue Aufgabe

44 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 52–99, 976–980 (mit Abdruck des *„Instrumentum Publicum Erektionis Ecclesiae Cath[edralis]. Aug[ustanae]. factae a[nno] 1821 Ima die Nov[embris]. et Canonicae possessionis eius[us]dem Capitulo datae“* und der „Rede zur kanonischen Einsetzung und feyerlichen Installation des hochwürdigen Domkapitels v[on]. Augsburg gehalten von Joseph Maria Freyherrn von Fraunberg ernanntem Bischofe von Augsburg als päpstlichem Commissarius); WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 96.

45 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 1 f.; DERS., Das Augsburger Domkapitel „neuen Stils“ (Anm. 43) 324–330; HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 206 f.

hinzu: Dem Gesamtkollegium wurde die Stellung eines Beratungsorgans in Verwaltungs- und Seelsorgefragen zugesprochen. Dies hatte die bayerische Regierung im Laufe der Verhandlungen durchgesetzt. Die komplette Bistumsverwaltung lag bei den Domkapiteln, weshalb es mit der Neuordnung keine geschäftslosen und – zumindest in Bayern – keine nicht residierenden Domkapitulare mehr gab.

In der alten Zeit hatten sich die Domkapitel zwar die Einflussnahme auf die Bistumsleitung dadurch gesichert, dass die Schlüsselstellen in der geistlichen Verwaltung des Bistums, nämlich die Ämter des Generalvikars, des Offizials, des Präsidenten des Geistlichen Rats und des Weihbischofs an Domkapitulare oder dem Domkapitel genehme Geistliche verliehen werden mussten. Doch die Mehrheit der adeligen Domherren war nicht bereit, die eigentliche Arbeit der Bistumsverwaltung zu übernehmen. Als Geistliche Räte dienten deshalb in den meisten Bistümern des alten Reiches die Kanoniker der Kollegiatstifte der Bischofsstadt. In Augsburg betraf dies die Kanoniker der Stifte St. Moritz und St. Peter sowie des in einer Seitenkapelle des Doms beheimateten Stifts St. Gertrud⁴⁶.

Wenn auch der *Codex Iuris Canonici* von 1983 die Domkapitel nicht mehr als „Senat des Bischofs“ bezeichnet⁴⁷ – diese Aufgabe ist dem Gremium des Priesterrats übertragen – so nehmen die Domkapitulare weiter als Räte des Bischofs an den Sitzungen des Konsultorenremiums teil und sind neben zusätzlichen Personen meist als Referatsleiter im Ordinariat oder als Weihbischöfe (Bischofsvikare) mittelbar und maßgeblich an der Leitung der Diözese beteiligt⁴⁸.

Zunächst wurde trotz dieser neuen Aufgabe das gemeinsame Chor- gebet in der Domkirche eifrig gepflegt. Doch unter der Last der zuneh-

46 ALBERT HÄMMERLE, Die Canoniker der Chorherrnstifte St. Moritz, St. Peter und St. Gertrud in Augsburg bis zur Säkularisation, München 1938; JOACHIM SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648-1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener Theologische Studien I 29), St. Ottilien 1989, 159, 210, 1007-1011; PETER RUMMEL, Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650-1806) (Sonderdruck aus dem 18. Jahresband des Vereins für Augsburger Bistumsge- schichte), Augsburg 1984, 22-25, 37 f.

47 *Codex Iuris Canonici* von 1983 can. 495 - can. 510 im Vergleich zum *Codex Iuris Canonici* 1917 can. 391 - can. 422, wo es in can. 391 § 1 hieß: „*Capitulum canonicorum sive cathedra- le ... Episcopum ..., tanquam eiusdem senatus et consilium, adiuvet ...*“.

48 GRÖLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 398 f.; Statuten des Domkapitels des Bis- tums Augsburg, Augsburg 2002, 4. Kapitel, § 12.

menden Arbeit sah man sich im Laufe des 19. Jahrhunderts dazu gezwungen, die gemeinsamen Gebetszeiten immer mehr zu reduzieren⁴⁹. Es ist durchaus erstaunlich, wie wenige Mitarbeiter im 19. Jahrhundert und im Grunde noch bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, die gesamte Bistumsverwaltung erledigt haben. Zu den zwei Dignitären und acht Domkapitularen kamen noch die sechs Domvikare für die Schreibarbeiten und einzelne weltliche Helfer. Da von den Domherren stets einige wegen Altersschwäche ausschieden, waren zu keiner Zeit mehr als ein gutes Dutzend tätig. Eine Ruhestandsregelung wurde erst 1924 eingeführt, faktisch erstmals 1958 in Anspruch genommen und erst seit 1971 zur Regel⁵⁰. Alle Arbeiten mussten ohne jedes technische Hilfsmittel, wie Taschenrechner, Schreibmaschine, Kopiergerät oder Computer bewältigt werden. Ein Geistlicher leistete damals die Arbeit, für die heute wohl drei weltliche Kräfte anzustellen sind, da es im Grunde weder Urlaub noch Wochenende oder Feierabend gab. Wenn man den heutigen Behördenapparat mit über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der zentralen Verwaltung der Diözese in den Blick nimmt, kommt man – auch unter Berücksichtigung der inzwischen neu hinzugekommenen Aufgaben (Finanzkammer, Immobilienmanagement, Versicherungsstellen, Arbeitssicherheit ...) – doch zum Nachdenken. Inzwischen treffen sich die Domkapitulare übrigens zum gemeinsamen Chorgebet nur noch an Hochfesten, am Karfreitag und Karsamstag sowie das Jahr über einmal unter der Woche.

Mit der Neudefinierung der Aufgaben des Domkapitels wurde auch sein Verhältnis zum Bischof auf andere Weise bestimmt. Die Domkapitel in der alten Reichskirche waren vom jeweiligen Bischof rechtlich unabhängige Gremien. Sie besaßen mit freier Vermögensverwaltung, der Aufsicht und Disziplinargewalt über die Mitglieder sowie dem Führen eines eigenen Siegels korporative Selbständigkeit. Im Hochstift und Bistum übten sie die Mitregierung aus, d.h. dem Bischof stand bei seiner

49 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 286-293.

50 Koadjutoren mit oder ohne Nachfolgerecht waren im Bayerischen Konkordat von 1924 (Art. 10 § 1b) ab 70 Jahren oder bei Dienstunfähigkeit vorgesehen. Da das Ernennungsrecht dem Heiligen Stuhl vorbehalten war, wurde dieser Weg lange Zeit nicht bestritten. Erst die „Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker“ vom 20. Mai 1971 ermöglichte die ordentliche Außerdienststellung von Domkapitularen mit einem Mindestalter von 65 Jahren. GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 141, 325-327.

geistlichen und weltlichen Herrschaft ein nahezu gleich mächtiger Partner gegenüber. Zwar hatte Papst Innozenz XII. (1691-1700) das Wahlkapitulationswesen mit den vor der Wahl zum Bischof zu beeidenden Zugeständnissen 1695 durch die Bulle „*Ecclesiae catholicae*“ verboten, doch blieb dieses System zum Teil unter anderem Namen bis zur Säkularisation verbreitet.

Durch die Neuorganisation verblieben den Domkapiteln die Korporationsrechte, doch sind sie seit dem 19. Jahrhundert den Bischöfen völlig untergeordnet. Bischof Ignaz Albert von Riegg (1824-1836)⁵¹ brachte dies deutlich auf den Punkt: „Vor der Saecularisation hatte sich das Capitel zu einer Selbständigkeit eigener Art erhoben, seine Interessen von den[en] des Bischofes getrennt, und sich in manchen Fällen, und Beziehungen dem Bischof gegenüber gestellt – Jetzt ist das Capitel das Raths-Collegium des Bischofes, mit ihm Ein Interesse, das geistliche Wohl der Diöcese theilend, *juramento fidelitatis* an ihn gebunden, ein bischöfliches Capitel“⁵². Damit wird deutlich, dass die früheren Domkapitel eine weitgehende Eigenständigkeit besaßen und nun nur noch ein dem Bischof untergeordnetes Beratungsorgan waren. Damit war das Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel weitgehend durch die Persönlichkeit des Bischofs bestimmt, wie dies Dompropst Joseph von Willi (1828-1838)⁵³ hervorhob: „Man kann ... das Domkapitel nicht als ein vom Bischof getrenntes Corpus ansehen, denn der Bischof ist der gesetzliche Chef des Domkapitels. Das Domkapitel, seit der Wiedererrichtung der Domstifter, wo es von allen ehemaligen fremdartigen Interessen und Verhältnissen befreit worden ist, hat kein anderes Interesse mehr, als das seines Bischofs, thut nichts ohne Beistimmung und Guttheißung seines Bischofs, und legt immer seine Protokolle dem Bischofe zur Genehmigung vor“⁵⁴.

Im Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhls blieb das Recht der Diözesanverwaltung den Domkapiteln neuer Ordnung erhalten. Nach Ein-

51 PETER RUMMEL, Riegg, Ignaz Albert von, in: GATZ, Die Bischöfe (Anm. 19) 620 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 129-155 (Bischof Ignaz Albert von Riegg [1824-1836]).

52 GRÖLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 262 f. (Anmerkung des Bischofs vom 18. Februar 1830 zum Domkapitelsprotokoll vom 11. Februar. ABA BO 9892/1).

53 Joseph Freiherr von Willi (1774-1838), 1821 Dompropst. GRÖLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 869-873.

54 Zitiert nach: GRÖLL, Das neue Augsburger Domkapitel, 210 (Schreiben Willis vom 7. April 1831. ABA BO 9943).

treten der Sedisvakanz war innerhalb von acht Tagen ein Kapitularvikar zu wählen. Damit hatte schon das Konzil von Trient die starke Stellung der Domkapitel eingeschränkt⁵⁵.

Eine weitere einschneidende Änderung bezieht sich auf die Mitwirkung des Domkapitels bei der Auswahl eines Bischofs. Während die Domkapitel alten Stils das Recht der kanonischen Bischofswahl besaßen, ging ihnen dieses so bedeutende Recht nach der Neuordnung völlig verloren. Auf der Grundlage des Wormser Konkordats von 1122 und der *Concordata Nationis Germaniae* von 1448 war den Domkapiteln dieses Recht zugewachsen. Denn der König hatte sich als Katholik im Konkordat von 1817 (Art. IX) die freie Nomination auf alle Bischofsstühle im Königreich Bayern sichern können⁵⁶. Nach dem Ende der Monarchie 1818 bemühten sich die bayerischen Domkapitel erfolglos, das alte Bischofswahlrecht wieder aufleben zu lassen. Sie konnten sich gegen die inzwischen im neu kodifizierten Kirchenrecht geforderte freie Ernennung aller Bischöfe durch den Papst (CIC 1917 can. 329 § 2) nicht durchsetzen⁵⁷. Zwar wurde ihnen zugestanden, jeweils alle drei Jahre und beim Tod des Bischofs Listen mit Kandidaten einzureichen, doch ist dieses Verfahren in der Praxis völlig bedeutungslos, da der Papst dennoch die völlig freie Auswahl hat. Damit ist in Bayern bis heute jeder rechtserhebliche Einfluss von Seiten der Ortskirche, die in diesem Fall durch die Domkapitel repräsentiert würde, ausgeschlossen.

Schließlich weisen die neuen Domkapitel auch hinsichtlich der Zusammensetzung im Vergleich zu ihren Vorgängern grundlegende Unterschiede auf. Die Zahl der Domkapitelsstellen wurde von 40 auf insgesamt 10 erheblich verringert, wobei den acht Kanonikern zwei Dignitäre (Dompropst und Domdekan) vorgesetzt sind. Die Forderung zum Nachweis der adeligen Geburt wurde aufgehoben, wobei graduierte Bürgerliche als einzige Ausnahme zugelassen waren. Voraussetzungen für die Aufnahme ins Kapitel waren nun die bayerische Staatsangehörigkeit, fachliche Qualifikation, berufliche Erfahrung und ein unbescholtener Lebenswandel. Die zur besseren Versorgung der nachgeborenen adeligen Söhne übliche Pfründenakkumulation mit der Übertragung mehrerer Kanonikate in verschiedenen Domkapiteln wurde abgeschafft und eine

55 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 277-281.

56 AMMERICH, Das Bayerische Konkordat 1817 (Anm. 9) V.

57 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 392 f., 396 f.

ständige Residenzpflicht angeordnet. In diesen Vorgaben waren sich bei den Konkordatsverhandlungen die bayerische Regierung und die Kurie schnell einig gewesen⁵⁸.

Unter den Domkapitularen in Bayern stehen an der ersten Stelle weiterhin der Dompropst und der Domdekan, wobei andere Dignitäten abgeschafft sind. Der Dompropst nimmt die äußere Repräsentation des Domkapitels und die Leitung der Kapitelsgeschäfte wahr, während der Domdekan die innere geistliche Aufsicht über die Mitglieder des Domkapitels führt⁵⁹. Seit der Einführung ständiger Weihbischöfe in den Erzbistümern und größeren Bistümern in Bayern zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in der Regel die Dompropste und Domdekane mit dieser Würde betraut bzw. die Weihbischöfe mit diesen Dignitäten ausgestattet⁶⁰.

Trotz der neuen Zuordnung der Domkapitel versuchten einzelne Domkapitulare im Geiste der vormaligen Stellung gegenüber dem Bischof einen eigenen Standpunkt einzunehmen, zu vertreten und durchzusetzen⁶¹. Besonders massiv trat hierbei Domkapitular Karl Egger⁶² (1821-1849) auf, der an der Spitze der Gruppe der streng Konservativen im Sinne der kurialen Partei der *zelanti* stand und gegenüber der bayerischen Staatsregierung eine unnachgiebige Haltung einnahm. Aufgrund seiner ausgezeichneten Verbindungen schreckte dieser eifrige Agitator selbst vor üblen Intrigen gegen den Bischof und andere Domkapitulare nicht zurück. Daher beklagt sich Bischof Peter von Richarz (1836-1855)⁶³ in einem Brief an einen Amtskollegen einmal, dass er im Domkapitel „Schurken habe, die den deutschen Gesang als lutherisch zu verrufen sich unterfangen und zwar das Volk wider mich aufhetzen, welches jedoch mehr

58 SEILER, Das Augsburger Domkapitel (Anm. 46) 51-65; GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 2, 100-141; THOMAS GROLL, Augsburg, Domkapitel, publiziert am 2. Februar 2011, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,_Domkapitel (Zugriff: 9. Juli 2021).

59 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 2, 151-158.

60 MICHAEL KÖRNER, Staat und Kirche in Bayern 1886-1918 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 20), Mainz 1977, 128-136; GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 366-380.

61 GROLL, Das Augsburger Domkapitel „neuen Stils“ (Anm. 43) 333.

62 Dr. Karl Borromäus Egger (1772-1849), 1821 Domkapitular, 1841 Domdekan. GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 484-501.

63 Johann Peter von Richarz (1783-1855), 1835 Bischof von Speyer, 1836 Bischof von Augsburg. PETER RUMMEL, Richarz, Johann Peter von, in: GATZ, Die Bischöfe (Anm. 19) 614 f.; WEITLAUFF, Die Neuorganisation des Bistums Augsburg (Anm. 6) 155-193 (Bischof Peter von Richarz).



Abb. 7: Kapitelskreuz mit der Gottesmutter bzw. den Bistumspatronen Ulrich und Afra (Bild) und der Umschrift *SIGNUM CAPITULI* bzw. *ECCLESIAE CATHEDRALIS AUGUSTANAE* (Bild). Foto: privat.

Vernunft hat als sie“⁶⁴. Zeitgenossen schildern Egger als „kirchliche[n] Ultra im wahren Sinne“⁶⁵, wobei es für ihn nicht ausreichte, dass man katholisch, römisch-katholisch sei, sondern „petrinisch-römisch-katholisch müssen alle sein wie er selbst.“⁶⁶

Auf der anderen Seite standen die Sailerschüler, die auf ein gutes Einvernehmen mit der Staatsregierung bedacht waren, vergleichbar der Gruppe der *politicalanti* an der Römischen Kurie. Obwohl sie eher der Richtung der Bischöfe zuzurechnen und um ein friedliches Auskommen bemüht waren, gelang es ihnen nicht, sich größeren Einfluss zu verschaffen, da sie als durchweg individuelle Köpfe nicht geschlossen auftraten⁶⁷. Bei der bayerischen Staatsregierung galt das Augsburger Domkapitel als das schwierigste in Bayern. Selbst der Münchener Nuntius stellte fest, dass in diesem Gremium „nicht gerade der größte Einklang“⁶⁸ herrsche. In der Anfangsphase verstanden es die Bischöfe geschickt, den Spannungen durch kluges Agieren die Spitze zu nehmen.

Die Neuordnung der Pfarreiorganisation und die Wiedererichtung einzelner Orden

Die Besetzung der Pfarreien war im Lauf der Konkordatsverhandlungen bis zuletzt heiß umstritten. In Artikel XI ist sie folgendermaßen geregelt: Der König erhielt neben dem Präsentationsrecht auf die althergebrachten Pfarreien und Benefizien landesherrlichen Patronats auch das auf alle Pfründen der aufgehobenen geistlichen Verbände (Klöster und Stifte); das Privatpatronatsrecht blieb bestehen⁶⁹. Diese so präsen-

64 Bischof Johann Peter von Richarz an Bischof Johannes Geissel im Dezember 1841. Zitiert nach: GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 217, Anm. 30 (ABA BO 125).

65 Johann Michael Sailer an Ministerialrat Eduard von Schenk am 29. November 1826. Zitiert nach: GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 492.

66 Ebd. – GROLL, Das Augsburger Domkapitel „neuen Stils“ (Anm. 43) 333.

67 GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 211; GROLL, Das Augsburger Domkapitel „neuen Stils“ (Anm. 43) 334.

68 „*non ha finora regnato in quel Capitolo la piu grande armonia*“. Nuntiaturreport vom 29. Februar 1928. Zitiert nach GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 211 (Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato, rubrica 255, busta 498).

69 AMMERICH, Das Bayerische Konkordat 1817 (Anm. 9) V f.; HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 207; WALTER ANSBACHER, Das bayerische „Landesbistum“ Augsburg 1817/21. Pfarreiorganisation und Klerusentwicklung, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg (Anm. 1) 343–386, hier 364 f.

tierten Bewerber wurden von den Bischöfen kanonisch eingesetzt. Die übrigen Pfründen wurden weiterhin frei von den Bischöfen vergeben. Von den etwa 900 Pfarreien im Bistum Augsburg fielen 1821 knapp 500 unter das königliche Besetzungsrecht, der Bischof konnte in 95 Fällen die Pfarrer ernennen und in den restlichen Fällen traf es Adelige und Städte. Durch langwierige Verhandlungen veränderte sich bis 1893 die Verteilung der Patronatsverhältnisse in den 894 Pfarreien: König 551, Bischof 108, König und Bischof im Wechsel 18, Adelige bzw. Städte 203, Domkapitel 1, König und Adel gemeinsam (aufgrund der Vereinigung von Pfarreien) 4 und Sonstige 9⁷⁰.

Infolge der Säkularisation kam es bei den zahlreichen Pfarreien, die von Stiften und Klöstern aus betreut wurden, zu größeren Umwälzungen. Am Beispiel der Stadt Augsburg soll die sich hieraus ergebende Neuordnung verdeutlicht werden:

Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Säkularisation bestanden in Augsburg sechs Pfarreien, die alle einem jeweiligen Stift bzw. Kloster inkorporiert waren. Nach der Übernahme der Reichsstadt durch das Königreich Bayern im Jahr 1806 und infolge der schon Ende 1802 erfolgten Säkularisierung der Stifte und Klöster ordnete König Max I. Joseph mit Allerhöchster Entschliebung vom 19. Februar 1809 die Neuorganisation der katholischen Pfarreien in Augsburg an⁷¹. Das Stadtgebiet wurde nun in fünf Pfarreien gegliedert, wobei alle Pfarrer vom König ernannt wurden: Die Dompfarrei wurde in verkleinerter Form beibehalten, die Kollegiatstiftspfarrrei St. Moritz (bislang unter dem Patronat der Fugger) als Stadtpfarrei errichtet, die vom Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra versehene Pfarrei als Stadtpfarrei besetzt, die Augustiner-Chorherrenstiftspfarrrei St. Georg zur Stadtpfarrei umgewandelt und für die bislang zur Dompfarrei gehörige Jakobervorstadt die frühere Klosterkirche Heilig-Grab der Franziskaner zu Ehren des bayerischen Königs mit dem Patronat St. Max zur Pfarrei erhoben. Die von Augustinerchorherren betreute Stiftspfarrrei Heilig Kreuz wurde aufgelöst, das Gotteshaus aber

70 ANSBACHER, Das bayerische „Landesbistum“ Augsburg (Anm. 69) 364-366.

71 RUMMEL, Katholisches Leben (Anm. 46) 16-36, 156; ANSBACHER, Das bayerische „Landesbistum“ Augsburg (Anm. 69) 358 f.; THOMAS GROLL, Die Geschichte der Pfarrei St. Maximilian von der Gründung 1809 bis heute, in: MELANIE THIERBACH (Hg.), Barfuß vor St. Max. Von der Klosterkirche der Franziskaner zur Pfarrkirche St. Maximilian. Katalog zur Sonderausstellung im Diözesanmuseum St. Afra 18. Oktober 2013-12. Januar 2014, Augsburg 2013, 50-59, hier 50 (mit Abb. 6 und 7).

als Garnisonskirche beibehalten. Die ohnehin nur sehr kleine und vom Dompfarrhelfer mitversehene Damenstiftspfarrrei St. Stephan komplett aufgehoben, als Gotteshaus für die private Andacht der Anwohner aber erhalten.

Im Artikel VII des Konkordats war unter Hinweis auf die „Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten“⁷² festgesetzt, dass „einige Klöster der geistlichen Orden beyderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege“⁷³ vom König in Absprache mit dem Heiligen Stuhl errichtet werden sollten. Bemerkenswert ist, dass es keine rein kontemplativen Orden geben sollte. Allerdings wurde in dieser Sache zunächst von keiner Seite etwas unternommen. Erst König Ludwig I. betrieb dieses sein Herzensanliegen mit dem Sailer Schüler Eduard von Schenk (1788-1841)⁷⁴ als dem Leiter des Obersten Kirchen- und Schulrats mit großem Nachdruck und Erfolg⁷⁵.

Auch hier ist der Blick auf die Entwicklung in der Stadt Augsburg beschränkt: Als die katholische Bürgerschaft 1828 anstelle des überkonfessionellen Gymnasiums bei St. Anna nachhaltig die Einrichtung einer eigenen katholischen Schule forderte, wurde in der Nachfolge des 1807 aufgelösten Kollegs der Exjesuiten von St. Salvator im Jahr 1834 der Benediktinerkonvent bei St. Stephan gegründet, dem die Schule übertragen wurde⁷⁶. Der vom König als erster Abt ausersehene Ottobeurer

72 AMMERICH, Das Bayerische Konkordat 1817 (Anm. 9) IV.

73 Ebd. IV; HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 206.

74 Eduard von Schenk (1788-1841), 1826 Oberster Kirchen- und Schulrat im Innenministerium, 1828-1831 Innenminister. DIRK GÖTSCHMANN, Das bayerische Innenministerium 1825-1864. Organisation und Funktion, Beamtenschaft und Politischer Einfluss einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaft 48), Göttingen 1993, 202-211; MANFRED EDER, Schenk, Eduard v., in: LThK 9 (?2000) 128 f.

75 STEPHAN HAERING, Der König und seine Erneuerung der Klöster. Ein Beitrag zur Klosterpolitik Ludwigs I. von Bayern, in: MThZ 69 (2018) 363-378.

76 ULRICH FAUST, Das Wiedererstehen benediktinischen Ordenslebens in St. Stephan Augsburg und Ottobeuren und die Wiedererrichtung des Zisterzienserinnenklosters Oberschönenfeld, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg (Anm. 1) 635-671, hier 636-653; CHRISTOF PAULUS, Augsburg, St. Stephan, in: MICHAEL KAUFMANN / HELMUT FLACHENECKER / WOLFGANG WÜST / MANFRED HEIM (Bearb.), Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, Redaktion: MARIA HILDEBRANDT (Germania Benedictina 2/1-3), St. Ottilien 2014, Bd. 1, 137-164.

Exkonventuale Barnabas Huber (1778-1851)⁷⁷ machte sich mit Bischof Riegg auf die Reise durch Österreich und die Schweiz und konnte so mit 22 Mönchen aus 18 verschiedenen Klöstern den Lehrbetrieb im Gymnasium und philosophischen Lyzeum beginnen.

Das Institut der Englischen Fräulein in Augsburg, das sich immer schon der Unterrichtung der Mädchen gewidmet hatte, war in der Säkularisation nicht aufgehoben worden und konnte so fortlaufend wirken. Seit 1828 war es möglich, weitere Häuser wiederzueröffnen oder auch neu zu gründen⁷⁸. Die Franziskanerinnen bei Maria Stern in Augsburg konnten mit fünf überlebenden Schwestern ihr Kloster 1828 wiederherstellen, indem sie in den Schuldienst eintraten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen zahlreiche Filialgründungen hinzu⁷⁹. Vier Schwestern der Dominikanerinnen bei St. Ursula erlebten 1828 die Wiederherstellung ihres Klosters ebenfalls mit dem Auftrag des Unterrichts von Mädchen in der Schule (vor der Säkularisation war man auch der Krankenpflege nachgegangen)⁸⁰.

Neben Orden für den Schuldienst sollten nach dem Konkordat auch Klöster für die Seelsorgsaushilfe in Gottesdienst, Predigt, Beichtstuhl und Krankenseelsorge wiederhergestellt werden. Dies setzte König Ludwig I. gegen so manche Widerstände durch. In Augsburg konnte erst 1843 das Kapuzinerkloster bei St. Sebastian in der Nachfolge des in der Säkularisation aufgelösten Klosters St. Franziskus und St. Wolfhard wiedereröffnet werden⁸¹. Schließlich war auch an die Restitution karitativer Orden gedacht. Die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul kamen 1847 von München nach Augsburg, wo 1859/62 ein eigenes Mutterhaus errichtet wurde⁸².

77 EGINO WEIDENHILLER, Abt Barnabas Huber, in: DERS. / ANTON UHL / BERNHARD WEISSHAAR (Hg.), *Ad sanctum Stephanum. Festgabe zur Tausendjahr-Feier von St. Stephan in Augsburg*, Augsburg 1969, 293-308; THEODOR ROLLE, Barnabas Huber, Gründungsabt von St. Stephan, in: *Stephania* 69 (1997) 39-78.

78 M. CLEMENTINE NAGEL, Die „Englischen Fräulein“ im Bistum Augsburg, in: WEITLAUFF, *Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Anm. 1) 865-886.

79 CHRISTOPH BELLOT, Die Franziskanerinnen von Maria Stern in Augsburg und ihre Filialen, in: WEITLAUFF, *Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Anm. 1) 805-843.

80 ANTON SCHNEIDER, Die Dominikanerinnen von St. Ursula in Augsburg und ihre Filialen, in: WEITLAUFF, *Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Anm. 1) 845-863.

81 DOMINIK DORFNER, Die Kapuziner im Bistum Augsburg, in: WEITLAUFF, *Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Anm. 1) 701-738, hier 730-734.

Der bayerische König drang bei den wiederbegründeten Ordenshäusern jeweils auf eine Revision der Statuten, damit durch ein konkretes Aufgabengebiet die Existenz gesichert war. Alle Wiederherstellungen und Neugründungen erfolgten auf den ausdrücklichen Wunsch der Bevölkerung und wurden nur dann genehmigt, wenn die materiellen und personellen Verhältnisse gute Voraussetzungen für ein gedeihliches Wirken boten. Eine Mitwirkung des Heiligen Stuhls sah der König für nicht veranlasst und schloss beharrlich auch jede Berufung von Jesuiten aus. In diesen sah er „eine Garde“ mit allen diesbezüglichen „Tugenden und Fehlern“: „Stolz, Herrschsucht, Ausschließlichkeit, die sie gegen alle andern ausüben. Es gibt Armeen, die eine Garde haben und die keine haben; wir können zufrieden sein ohne Garde“⁸³. Bei anderer Gelegenheit formulierte er: „Ich habe meine Benediktiner und für das Landvolk die Franziskaner und Kapuziner. Die Jesuiten sind gut für anderswo, namentlich für Missionen“⁸⁴ in der Welt. In dringenden Fällen gab der König wiederholt auch großzügige Beiträge aus seiner Privatkasse und trug so zu einem monastischen Frühling bei, wie es ihn seit dem Hochmittelalter nicht mehr gegeben hatte. So sollte es im Laufe der Zeit auch durch die Entstehung neuer Orden und Ordensgemeinschaften mehr Klöster und Ordenshäuser geben als vor der Säkularisation⁸⁵.

82 M. BEATRIX FRANGER, Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 887-907, 890-899.

83 So in einer Äußerung gegenüber dem geistlichen Religionslehrer des Hofes und nachmaligen Münchner Domdekan Georg Karl Reindl (1803-1882). Zitiert nach: GEORG SCHWAIGER, König Ludwig I. von Bayern (1825-1848), in: HELMUT HEMPFER / PETER PFISTER (Hg.), St. Ludwig in München. 150 Jahre Pfarrei 1844-1994, Weißenhorn 1994, 13-38, hier 24 f. (ohne genaue Angabe der Quelle); siehe auch HAERING, Der König und seine Erneuerung der Klöster (Anm. 75) 375 f. (ebenfalls ohne näheren Beleg).

84 Diese Feststellung traf der König bei anderer Gelegenheit. Ebd.

85 PETER RUMMEL, Entstehung und Wirken „neuer“ Orden und Ordensgemeinschaften im Bistum Augsburg, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 909-921.

Die Reform der Aus- und Fortbildung für Priester

Mit dem Anschluss des Hochstiftes Augsburg an Bayern infolge der Säkularisation wurde das 1549 errichtete und zwei Jahre später zur Universität erhobene Dillinger Kolleg am 3. November 1803 wie die meisten anderen Hochstifts-Universitäten zu einem Lyzeum mit philosophischer und theologischer Sektion herabgestuft. Das Priesterseminar in Pfaffenhausen wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst, die Alumnen in das Dillinger Seminar verlegt⁸⁶.

Der Staat zog in der Ära des ausgeprägten Staatskirchentums nach dem Niedergang der alten Reichskirche die Kompetenz für die Ausbildung des Klerus an sich, da er in den Priestern gewissermaßen Staatsbeamte sah, die als „christliche Arbeiter an der Erleuchtung, Besserung und Beseligung des menschlichen Geistes“⁸⁷ bei der Erziehung des christlichen Volkes mitwirken sollten. Der Reichsdeputations-Hauptschluss bestimmte in § 65, dass „fromme und milde Stiftungen ..., wie jedes Privateigenthum, zu conserviren“ waren, „doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“ sollten⁸⁸. In diesem Sinne wurden die Priesterseminare und Lyzeen zwar als kirchliche Stiftungen bewahrt, doch ausdrücklich der Kontrolle des Landesherrn unterstellt. Demnach schrieb die Landesdirektion nach der Säkularisation die

86 THOMAS SPECHT, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549-1804) und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten, Freiburg im Breisgau 1902 (unveränd. Nachdruck Aalen 1987), 593-600; DERS. Geschichte des kgl. Lyzeums Dillingen (1804-1904). Festschrift zur Feier seines 100jährigen Bestehens, Regensburg 1904, 2 f.; DERS. / ANDREAS BIGELMAIR, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars Dillingen an der Donau 1804-1904, Augsburg 1928, 5-8; THOMAS SPECHT, Geschichte des ehem[aligen]. Priesterseminars Pfaffenhausen (1734-1804), in: JBHVD 30 (1917) 1-78, hier 55-78; RAINER A. MÜLLER, Lyzeum und Philosophisch-Theologische Hochschule Dillingen im Kontext des bayerischen Hochschulwesens (1804-1939), in: ROLF KIESSLING (Hg.), Die Universität Dillingen und ihre Nachfolger. Stationen und Aspekte einer Hochschule in Schwaben. Festschrift zum 450jährigen Gründungsjubiläum (JBHVD 100), Dillingen 1999, 129-166; THOMAS GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 387-416, hier 387, 402.

87 Schreiben der bayerischen Regierung an Regens Balthasar Gerhauser (1766-1825, seit 1800 Regens) aus dem Jahr 1804. Zitiert nach: PETER RUMMEL, Die Priesterausbildung in Dillingen zwischen dem Tridentinum und dem 2. Vaticanum, in: Das Bischöfliche Priesterseminar in Dillingen und seine bauliche Umgestaltung 1960-1967, Dillingen 1968, 29-47, hier 42 (ohne näheren Beleg); ebenso DERS., Die Ausbildung der Priesteramtskandidaten in der Diözese Augsburg zwischen 1549 und 1971, in: JBVAABG 21 (1987) 192-208, hier 202 (wiederum ohne näheren Beleg).

88 KARL ZEUMER (Hg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 21913 (unveränd. Nachdruck Aalen 1987) 525.

Zahl der aufzunehmenden Alumnen vor und unterzog die Kandidaten einer Aufnahmeprüfung; ferner maßte sie sich das Besetzungsrecht der kirchlichen Seminaroberen an.

Nach der Wiedererrichtung der Diözesen und Einsetzung der Bischöfe im Vollzug des Bayerischen Konkordats von 1817/21 wurde die Aufsicht und Leitung der Priesterseminare wieder den Oberhirten übertragen. Im Konkordat war im Artikel V (vgl. XII b) die Seminarfrage geregelt⁸⁹: Den Bischöfen wird darin volle Freiheit in der Aufnahme der Seminaristen, bei der inneren Organisation und beim Unterricht, in der Leitung und Verwaltung sowie bei der Ernennung der Vorstände und Lehrer zugewiesen. Dementsprechend wurde für das Bistum Augsburg das Dillinger Konvikt als Bischöfliches Priesterseminar mit seinem Fonds am 14. November 1822 dem Bischof übertragen⁹⁰.

Fraunberg betrieb als erster Augsburger Bischof nach der Wiedererrichtung der Diözese zunächst die Verlegung des Seminars von Dillingen nach Augsburg, entweder in das ehemalige Damenstift bei St. Stephan, das seit der Säkularisation als Militärmagazin genutzt wurde, oder noch besser in das ehemalige Franziskanerkloster, das seit 1807 als Kaserne und Salzlager diente und 1809 eine Volksschule beherbergte. Somit wäre es dem Bischof leichter möglich gewesen, das Seminar zu beaufsichtigen. Außerdem hätten die Alumnen bei den Gottesdiensten im Dom regelmäßig zur größeren Feierlichkeit beitragen können. Domkapitular Karl Egger setzte sich als verantwortlicher Seminarreferent nicht nur für ein Augsburger Priesterseminar mit dem damals üblichen letzten praktischen Jahreskurs nach Abschluss des Studiums ein, sondern wollte das ganze Studium der Theologie an den Bischofssitz verlegen. Darüber hinaus sollten alle Fächer im Seminar und nicht mehr am staatlichen Lyzeum gelehrt werden. Nur das Gymnasium und Philosophiestudium hätte er in Dillingen belassen⁹¹. Damit lag er ganz auf der Linie derer, die erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts in das Seminardekret des Konzils von Trient hineinlasen, die Priesterseminare seien ein Ersatz und nicht bloß eine Ergänzung der Universitäten.

89 AMMERICH, Das Bayerische Konkordat 1817 (Anm. 9) IV, VI; HAUSBERGER, Staat und Kirche (Anm. 2) 205-208.

90 GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg (Anm. 86) 404.

91 SPECHT / BIGELMAIR, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars (Anm. 86) 28-30; GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg (Anm. 86) 406 f.



Abb. 8: Innenhof des 1910 abgerissenen Priesterseminars.

Aus: SPECHT / BIGELMAIR, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars (Anm. 86) nach 20.

Schon bei den Konkordatsverhandlungen drang die strengkirchliche Partei der *Zelanti* an der Römischen Kurie darauf, dass Priesterseminare stets mit einem theologischen Studium verbunden sein sollten. Denn wenn die Alumnus an einer staatlichen Universität studieren würden, sei die Rechtgläubigkeit der Lehre nicht der beständigen Aufsicht der Bischöfe unterstellt. Dagegen bestand der Staat auf einem

akademisch-theologischen Studium an einer Universität oder Hochschule unter staatlicher Aufsicht. Der Einübung der *pietas* an ebenfalls vom Staat fundierten Priesterseminaren sollte eine solide theologische *scientia* in freier geistiger Atmosphäre der höheren Lehranstalt zur Seite treten. Auch in der Folgezeit versuchte die Kurie streng abgeschottete „tridentinische“ Anstalten nach jesuitischem Muster durchzusetzen, wobei das Seminar und das Studium in einer Einheit verbunden sein sollte. Dies konnte schließlich 1843 in Eichstätt so erreicht werden, 1864 verhinderte die bayerische Regierung derartiges in Speyer⁹².

Das königliche Ministerium wies die in Augsburg betriebene Verlegung des Priesterseminars zunächst aufgrund der momentanen Umstände zurück. Auf erneute Vorstellung bestand es am 4. September 1823 grundsätzlich auf der Beibehaltung der theologischen Studien am Dillinger Lyzeum. Nur der abschließende praktische Kurs der Priesterausbildung könne dann in Augsburg durchgeführt werden. Von der streng konservativen Seite wurde die Verlegung unter dem neuen Bischof Riegg 1824 wiederum betrieben, doch verwarf dieser aufgrund eines Gutachtens des dem Sailerkreis zugehörigen Domkapitulars Joseph von Weber (1821-1831, seit 1826 Domdekan) den Plan⁹³.

Die von Bischof Riegg 1824 für das Priesterseminar erlassenen Statuten atmeten einen neuen Geist biblisch durchformter Frömmigkeit und geistiger Offenheit⁹⁴. Durch innerliche Religiosität, anspruchslosen Lebenswandel und wissenschaftliche Gelehrsamkeit sollten die Priesteramtskandidaten befähigt werden, nach ihrer Weihe als wahre Diener des Evangeliums sowie Hirten und Ratgeber ihrer Herde zu wirken. Die im Sinne Sailers erzogenen Priester trugen viel zur Erneuerung des kirchlichen Lebens bei. In einer Primizpredigt beschrieb dieser das Ideal eines Priesters einmal so: „Der Geistliche ist ein Gesandter Christi zum Heil der

92 ERICH GARHAMMER, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (Münchener Kirchenhistorische Studien 5), Stuttgart-Berlin-Köln 1990, 26-54; GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg (Anm. 86) 407.

93 Ebd. 407 f. – Prof. Dr. Joseph von Weber (1753-1831), 1821 Domkapitular, 1825 Generalvikar, 1826 Domdekan. GROLL, Das neue Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 843-854; KLAUS UNTERBURGER, Joseph Weber (1753-1831), in: WEITLAUFF, Lebensbilder aus dem Bistum Augsburg (Anm. 1) 251-263.

94 GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg (Anm. 86) 405 („Verfassung und Statuten für das bischöfliche Clerikal-Seminar in Dillingen, 1824“. ABA Priesterseminar 2231).

Menschen!“⁹⁵ Damit sei er ein Freund der Sünder, der Kinder, aller Leidenden und Geängstigten sowie der Kranken und der Sterbenden⁹⁶. „Der Geistliche des 19ten Jahrhunderts - muß mehr wissen, muß mehr thun wollen, muß mehr leiden können - als ein Geistlicher in anderen Zeiten zu wissen, zu thun, zu leiden nötig hatte. / Er muß mehr wissen, weil das Nachdenken, das Untersuchen, das Schreiben, das Lesen, das Fragen und Antworten in Sachen des Christenthums in unsern Tagen allgemeiner geworden, als es sonst war; weil die allgemeine Preß[e]freyheit und der freye Völkerverkehr die Urtheile für und wider das Evangelium schneller in Umlauf bringt, als es sonst geschah; weil auch das, was bisher unbezweifelt und unbestritten war, öffentlich in Zweifel und Streit gezogen wird, weil alle äussern Einrichtungen in Anspruch genommen, und mit Umänderung bedroht werden, weil die Menschenköpfe in eine neue Bewegung gerathen sind, weil die Meynungen in einem öffentlichen Kriege leben, weil die Sprache des Unglaubens kühner, weil die Irrthümer täuschender, weil die Angriffe auf den Glauben der Völker feiner, weil die Streitigkeiten der Gelehrten den Ungelehrten verständlich geworden sind. Er muß mehr wissen, weil sein Jahrhundert auch mehr weiß, oder mehr zu wissen glaubt, oder wenigstens mehr wissen will, als seine Vorgänger. Er muß mehr wissen, weil er sonst seine Gemeinde weder vor Irrthümern bewahren, noch, wenn Zweifel entstehen, beruhigen, noch, wenn in den äußerlichen Anstalten Veränderungen getroffen werden, belehren kann. Er muß mehr wissen, weil er sonst in Gefahr steht, selbst das Unkraut für Weizen zu nehmen, andern Unkraut für Weizen anzupreisen, und Weizen als Unkraut auszurotten. / Er muß mehr thun wollen, ... weil die Kämpfe, weil die Verwirrungen, weil die Spannungen, denen wir ausgesetzt sind, ihm mehr zu thun schaffen; er muß mehr thun, weil die steigende Kleiderpracht, weil die steigenden Reize der Wollust,

95 JOHANN MICHAEL SAILER, *Der junge Geistliche des neunzehnten Jahrhunderts. Eine Rede, gehalten ... zu Reißbach am 13. September 1801*, als Fr. X. Schwäbl seine erste Messe las, München 1802, 1-28, hier 10; JOSEPH WIDMER (Hg.), *Johann Michael Sailer's sämmtliche Werke*, unter Anleitung des Verfassers herausgegeben, Sulzbach 1839, Bd. 20, 293-306; gedruckt und mit einer Einführung versehen: GEORG SCHWAIGER, *Der Priester in der Welt. Eine Primizpredigt Johann Michael Sailer's von 1801*, in: MThZ 52 (2001) 323-332. – Franz Xaver Schwäbl (1778-1841), 1801 Hilfsgeistlicher in Adlkofen, Gymnasiallehrer in Landshut, 1805 Pfarrer in Oberviehbach, 1822 Domkapitular in München, 1833 Bischof von Regensburg. Ebd. 325 f.

96 JOHANN MICHAEL SAILER, *Der junge Geistliche des neunzehnten Jahrhunderts* (Anm. 95) 8-12.

weil die erleichterte Verführung der Unschuld, weil die steigende Sittenlosigkeit ihm täglich ein größeres Tagewerk anweist. Er muß mehr thun, weil der Schwindel der Freyheit immer mehr Menschen bethört, weil die Wuth, unabhängig zu seyn, unter dem Schein des Rechtes sich immer weiter ausbreitet, weil die Achtung fürs klare Wort Gottes immer mehr abnimmt, weil die Finsterniß und das falsche Licht sich immer wider die Wahrheit empören. ... / Er muß endlich auch mehr zu leiden entschlossen seyn - Denn es liegt jetzt, zumal in großen Städten, und in denkenden Gesellschaften eine fast allgemeine Verachtung auf dem Stande der Geistlichen.⁹⁷ Die Priester seien himmlische Freunde des Gebets und der Einsamkeit und lebten aus dem vertrauten Umgang mit Gott, schöpften Kraft aus der erbaulichen Betrachtung der Heiligen Schrift und verbänden Lehre und Tat. Deshalb sei es nach Sailer die Aufgabe des Priesterseminars, „eine Pflanzschule der Religion in den Zöglingen“ und eine „Pflanzschule der religiösen Menschenführung“⁹⁸ zu sein.

Dem momentanen Rückgang des Priesternachwuchses in der Zeit der staatlichen Reglementierung stand eine stattliche Zahl von Ordenspriestern aus den aufgehobenen Klöstern gegenüber, die ohnehin in die Pfarrseelsorge drängten.

Neben einer guten Ausbildung der künftigen Kleriker legten die Augsburger Oberhirten stets ebenso großen Wert auf eine weitere Vertiefung und wissenschaftliche Weiterbildung der Priester in der Seelsorge. Die schon unter Bischof Fraunberg 1823 angestoßenen Pastoral Konferenzen konnten erst 1826 von Bischof Riegg umgesetzt werden⁹⁹. Vorbild für diese Maßnahme war das 1803 vom Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg im Sinne Professor Sailers in seinem Bistum gemäß den Reformbeschlüssen des Konzils von Trient wiederbelebte Institut der Pastoral Konferenzen. Auf der Ebene der in Distrikte unterteil-

97 Ebd. 17-19.

98 JOHANN MICHAEL SAILER, Die Pflanzschule der Geistlichen aus ihrem höchsten Gesichtspunkte betrachtet. Den Räten deutscher Regenten und Bischöfe geweiht, in: DERS., Neue Beyträge zur Bildung des Geistlichen, München 1811, Bd. 2., 3-56, hier 12; JOSEPH WIDMER (Hg.), Johann Michael Sailer's sämmtliche Werke (Anm. 95) Bd. 19 (Sulzbach 1839) 177-226, hier 189.

99 MICHAEL FELIX LANGENFELD, Bischöfliche Bemühungen um Weiterbildung und Kooperation des Seelsorgeklerus. Pastoral Konferenzen im deutschen Sprachraum des 19. Jahrhunderts. Eine institutionengeschichtliche Untersuchung (Römische Quartalschrift 51), Rom-Freiburg-Wien 1997, 162-168; GROLL, Ausbildung und Weiterbildung der Priester im Bistum Augsburg (Anm. 86) 414-416.

ten Dekanate mussten alle Priester jedes Jahr eine schriftliche Arbeit vorlegen. Im Mittelpunkt standen dabei aktuelle religiöse Probleme mit Bezug zur Seelsorgetätigkeit, die vom Ordinariat vorgeschlagen wurden oder selbst frei gewählt werden konnten. Hierbei wurde rein spekulative Dogmatik ausgenommen, um Streitigkeiten über theologische Schulmeinungen auszuschließen. Das Bischöfliche Ordinariat prämierte und publizierte die besten Arbeiten, wodurch der Wettbewerb gesteigert werden sollte. Besonders die Sailer Schüler erwiesen sich hierbei als die eifrigsten und dominierenden Köpfe und wurden so zu Vorkämpfern in der Stärkung des Problembewusstseins und eines lebendigen religiösen Lebens.

Ausblick

Der kaum haltbare Zustand mit der weit verbreiteten Rechtsunsicherheit nach der Säkularisation und der starken staatlichen Bevormundung konnte durch die Umsetzung des Konkordats von 1817/21 allmählich gebessert werden. Die Grundlage war gesichert, wenn es auch noch Jahrzehnte dauern sollte, bis die im Konkordat verankerten Rechte von den Bischöfen in größerem Umfang wahrgenommen werden konnten.

Durch die Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse gelang es – von staatlicher Seite angetrieben – für die Kirche längst überfällige Reformen durchzuführen. Diese waren zum Teil schon im Konzil von Trient gefordert worden, etwa die gründliche Ausbildung der künftigen Priester, die entsprechende Qualifizierung der Bischofskandidaten, die kollegiale Bistumsverwaltung durch das Domkapitel als dem Senat des Bischofs oder das Verbot der Pfründenhäufung. Somit konnte die Kirche den Anforderungen einer veränderten Zeit zunehmend besser begegnen.

Auch auf kirchlicher Seite fehlte es nicht an herausragenden Persönlichkeiten, die mit Zuversicht darangingen, den alten Glauben in der neuen Zeit zu leben und das schwer erschütterte Kirchenwesen geläutert wieder aufzubauen. Mit Sailer und Wessenberg sind uns schon zwei dieser Geistlichen begegnet. Dabei sollte ein für die Anforderungen der neuen Zeit gut ausgebildeter Klerus eine tragende Rolle spielen¹⁰⁰. Doch kamen derartige Bestrebungen immer wieder mit den Vorstellungen der Römischen Kurie

in Konflikt, der es in erster Linie darum ging, ihre beanspruchten jurisdiktionellen Vorrechte durchzusetzen – oder zumindest sie auf dem Papier festzuschreiben. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie und mit dem kurz zuvor 1917 eingeführten kirchlichen Gesetzbuch, dem *Codex Iuris Canonici*, konnten diese zunehmend umgesetzt werden.

Dies gilt besonders hinsichtlich der Besetzung der höheren Kirchenämter, die im neuen Bayerischen Konkordat von 1924 entsprechend dem Heiligen Stuhl zufiel, wobei ansonsten die grundlegenden Bestimmungen des Konkordats von 1817 in weiten Bereichen erhalten blieben und auch durch das Reichskonkordat von 1933 bestätigt wurden¹⁰¹.

Das Staatskirchentum des 19. Jahrhunderts hat sich längst überholt und ist aus heutiger Sicht nur schwer verständlich. Doch in seiner gemäßigten Form ist es durchaus positiv gewesen. So sollte etwa das königliche Placet bezüglich der Veröffentlichung päpstlicher und bischöflicher Verlautbarungen eine geordnete Überwachung der geistlichen Jurisdiktion darstellen und so den konfessionellen Frieden wahren, hatte jedoch wegen der mächtiger werdenden Presse kaum noch Wirkung. Die Vergabe kirchlicher Ämter durch den Landesherrn sicherte die Beförderung auch solcher verdienter und befähigter Geistlicher, die nicht auf der Linie der römisch-neuscholastischen Schule lagen.

Heute genießt die katholische Kirche eine Freiheit, die sie in ihrer ganzen Geschichte nie zuvor besessen hatte. Der in seiner Weltanschauung neutrale, demokratische Staat hat im religiös-kirchlichen Bereich auf alle überlieferten Rechte verzichtet und gewährt die in den Konkordaten garantierten Zusagen. Die Kirche konnte zudem bislang alle ihr vom Staat eingeräumten Vorteile, zumal finanzieller Art, bewahren. In manchen Bereichen ist an die Stelle der staatlichen Kontrolle die Reglementierung der Römischen Kurie getreten. Es bleibt die Frage, ob es der ohne Korrektiv in ihre Freiheit entlassenen Kirche tatsächlich gelingt, ihre eigentliche Sendung und gesellschaftlichen Verantwortung besser umsetzen¹⁰².

100 MANFRED WEITLAUFF, Der Staat greift nach der Kirche. Die Säkularisation von 1802/03 und ihre Folgen, in: DERS. (Hg.), Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 1998, 44.

101 GROLL, Das Augsburger Domkapitel (Anm. 11) 396 f.; DERS., Die Bischöfe seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: WEITLAUFF, Das Bistum Augsburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Anm. 1) 195-321, hier 320 f.

102 MANFRED WEITLAUFF, Kritische Miscelle. Staatskirchentum und Papstkirchentum im Widerstreit – Der schwierige Weg zur Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz im frühen 19. Jahrhundert, in: ZKG 112 (2001) 220-254, hier 253.

